



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 23.01.2025

„Bündniskanzler“ Habeck-Projektion am Siegestor

Am ersten Januarwochenende ist es laut Medien- und Bürgerberichten zu einer großflächigen Projektion eines Wahlkampfmotivs auf das Siegestor in der Leopoldstraße gekommen. Diese laut den Berichten auch in anderen Städten an Denkmälern organisierten Wahlkampfaktionen wurden mutmaßlich durch die Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Auftrag gegeben. Sie fanden wohl ohne Genehmigungen und ähnlich der links-grünen Aktionsform des „zivilen Ungehorsams“ statt.

Eine genaue rechtliche Bewertung obliegt den zuständigen Behörden. Ich möchte jedoch anregen, dass diese Angelegenheit geprüft wird, da es hier nicht nur um den Schutz eines Münchner Wahrzeichens, sondern auch um die Einhaltung grundlegender Regeln für den politischen Wettbewerb geht. Auch vor dem Hintergrund neuartiger sogenannter Selbstverpflichtungen zum fairen Wahlkampf erscheint die Aktion nicht unwesentlich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie nimmt die Staatsregierung zu dieser mutmaßlich widerrechtlichen Sondernutzung eines öffentlichen Baudenkmals Stellung? 3
- 1.2 Welchen zeitlichen Rahmen hatte die Aktion nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte insbesondere Beginn, Zeitpunkt des polizeilichen Eingriffs, Abschaltung und Dauer angeben)? 3
- 1.3 Sind der Staatsregierung ähnliche Vorfälle aus der Vergangenheit bekannt (bitte diese dann erläutern und vorhandene Informationsquellen angeben)? 3
2. Welche möglichen Rechtsverstöße könnten nach ggf. stattgefundener Prüfung der Staatsregierung durch eine ungenehmigte großflächige Projektion an einem im Straßenraum stehenden Baudenkmal mit historischer Bedeutung entstehen? 4
- 3.1 Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Aktion im Hinblick auf das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zu bewerten ist (bitte auch Ergebnis nennen)? 4
- 3.2 Welche möglichen Verstöße sieht die Staatsregierung in einer unzulässigen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Siegestors gemäß BayDSchG? 4

3.3	Welche Konsequenzen sind bei einem solchen Verstoß zu erwarten?	4
4.1	Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Aktion im Hinblick auf das Straßen- und Wegerecht (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) zu bewerten ist (bitte auch Ergebnis der Prüfung mitteilen)?	4
4.2	Welche möglichen Verstöße sieht die Staatsregierung in einer Nutzung des öffentlichen Raums für eine Projektion ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis gemäß BayStrWG?	4
4.3	Welche Konsequenzen sind bei einem solchen Verstoß zu erwarten?	4
5.1	Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Aktion im Hinblick auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu bewerten ist?	5
5.2	Welche möglichen Verstöße sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit unlauterer Werbung im Sinne möglicher Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses oder Verstößen gegen die guten Sitten nach UWG?	5
5.3	Welche Konsequenzen sind bei einem solchen Verstoß zu erwarten?	5
6.	Wie schätzt die Staatsregierung die Aktion vor dem Hintergrund abgegebener Selbstverpflichtungen zu einem angeblich fairen Wahlkampf ein (bitte insbesondere die Erklärung mit dem Titel „Für den Schutz unserer Demokratie und Fairness unter Demokratinnen und Demokraten“ bei der Antwort berücksichtigen)?	5
7.1	Sind Verfahren im Zusammenhang der Aktion, insbesondere gegen die Urheber, eingeleitet worden?	5
7.2	Sind die Urheber, insbesondere die Auftraggeber der mutmaßlich un-erlaubten Aktion, ermittelt worden?	5
7.3	Welche weiteren Schritte unternimmt die Staatsregierung in diesem Fall?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 28.07.2025

- 1.1 Wie nimmt die Staatsregierung zu dieser mutmaßlich widerrechtlichen Sondernutzung eines öffentlichen Baudenkmals Stellung?**
- 1.2 Welchen zeitlichen Rahmen hatte die Aktion nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte insbesondere Beginn, Zeitpunkt des polizeilichen Eingriffs, Abschaltung und Dauer angeben)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Sachverhalt gestaltet sich nach aktueller Kenntnis der Staatsregierung wie folgt: Am Freitag, 03.01.2025, zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr, soll es auf der Südseite des Siegestors aus einem abgestellten Fahrzeug heraus zu einer vollflächigen Standbildprojektion gekommen sein. Inhalt der Projektion sei das Porträt von Dr. Robert Habeck sowie der Slogan „Bündniskanzler. Ein Mensch. Ein Wort.“ gewesen. Die Projektion wurde mangels vorliegender Genehmigung polizeilich untersagt und die Personalien der verantwortlichen Promoterin vor Ort festgestellt. Durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) eingeleitet.

Durch eine Privatperson erfolgte im Nachgang zudem eine Anzeigenerstattung nach § 315b Strafgesetzbuch (StGB) wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.

- 1.3 Sind der Staatsregierung ähnliche Vorfälle aus der Vergangenheit bekannt (bitte diese dann erläutern und vorhandene Informationsquellen angeben)?**

Mangels expliziter, valider Rechercheparameter ist eine automatisierte Auswertung in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei nicht möglich. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 2. Welche möglichen Rechtsverstöße könnten nach ggf. stattgefundener Prüfung der Staatsregierung durch eine ungenehmigte großflächige Projektion an einem im Straßenraum stehenden Baudenkmal mit historischer Bedeutung entstehen?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 sowie zu den Fragen 3.1 bis 3.3 wird verwiesen.

- 3.1 Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Aktion im Hinblick auf das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zu bewerten ist (bitte auch Ergebnis nennen)?**
- 3.2 Welche möglichen Verstöße sieht die Staatsregierung in einer unzulässigen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Siegestors gemäß BayDSchG?**
- 3.3 Welche Konsequenzen sind bei einem solchen Verstoß zu erwarten?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfolgung und ggf. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) obliegt in diesen genannten Konstellationen der Landeshauptstadt München. Diese wird die erforderlichen Prüfungen in eigener Zuständigkeit vornehmen und, sollte dies erforderlich sein, anderweitig betroffene Behörden einbinden. Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem BayDSchG kann Art. 21 BayDSchG entnommen werden.

- 4.1 Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Aktion im Hinblick auf das Straßen- und Wegerecht (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) zu bewerten ist (bitte auch Ergebnis der Prüfung mitteilen)?**
- 4.2 Welche möglichen Verstöße sieht die Staatsregierung in einer Nutzung des öffentlichen Raums für eine Projektion ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis gemäß BayStrWG?**
- 4.3 Welche Konsequenzen sind bei einem solchen Verstoß zu erwarten?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfolgung und ggf. Ahndung der angezeigten Ordnungswidrigkeiten nach dem BayStrWG obliegt der Landeshauptstadt München. Diese wird die erforderlichen Prüfungen in eigener Zuständigkeit vornehmen und, sollte dies erforderlich sein, anderweitig betroffene Behörden einbinden. Grundsätzlich kann die Nutzung von öffentlichen Straßen ohne eine dafür erforderliche Sondernutzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit Geldbuße belegt werden kann.

5.1 Hat die Staatsregierung geprüft, wie die Aktion im Hinblick auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu bewerten ist?

5.2 Welche möglichen Verstöße sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit unlauterer Werbung im Sinne möglicher Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses oder Verstößen gegen die guten Sitten nach UWG?

5.3 Welche Konsequenzen sind bei einem solchen Verstoß zu erwarten?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bezuggenommene Handlung stellt eine solche des politischen Wahlkampfes dar, sodass es mangels geschäftlicher Handlung bzw. Entscheidung im Sinne des §2 Abs. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bereits am Eröffnungstatbestand des UWG mangelt.

6. Wie schätzt die Staatsregierung die Aktion vor dem Hintergrund abgegebener Selbstverpflichtungen zu einem angeblich fairen Wahlkampf ein (bitte insbesondere die Erklärung mit dem Titel „Für den Schutz unserer Demokratie und Fairness unter Demokratinnen und Demokraten“ bei der Antwort berücksichtigen)?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, etwaige Selbstverpflichtungen von Parteien zu bewerten.

7.1 Sind Verfahren im Zusammenhang der Aktion, insbesondere gegen die Urheber, eingeleitet worden?

7.2 Sind die Urheber, insbesondere die Auftraggeber der mutmaßlich unerlaubten Aktion, ermittelt worden?

7.3 Welche weiteren Schritte unternimmt die Staatsregierung in diesem Fall?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen. Die zuständigen Verfolgungsbehörden prüfen den Sachverhalt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verfolgung und ggf. Ahndung der im Raum stehenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ergreifen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.